



Moo Rim San e.V.

Kaltenkirchen

Satzung des Moo Rim San e.V.

Stand 28.07.2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen – Moo Rim San e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kaltenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinsziel

- 1) Ziel des Vereins ist die Pflege des Breitensports, die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend sowie die allgemeine Jugenderziehung und Jugendbildung im Bereich Selbstverteidigung und asiatischer Kampfsporttechniken.
- 2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) regelmäßiges Training
 - b) Ausrichtung und Teilnahme an Sport Veranstaltungen
 - c) Beteiligung an Projekten, z.B. „Schule und Verein“
 - d) Information der Öffentlichkeit

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Die Abzug Fähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Verband

Der Verein ist Mitglied im Landessportverein Schleswig-Holstein und dem für Kampfsport zuständigen Fachverband.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind, die selbst Sport treiben oder als Förderer diese unmittelbar unterstützen wollen.
- 2) Zum Erwerb ist der Mitgliedschaft ein schriftlicher Antrag und bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3) Mit der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied der Satzung einschließlich sämtlicher Beschlüsse aller Vereinsinstanzen unterworfen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschließung des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied länger als 6 Monate keine Beiträge entrichtet hat.
- 5) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Für die Teilnahme an Turnieren und Prüfungen ist die Zustimmung des zuständigen Trainer/Jugendtrainer erforderlich.
- 6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Arten von Mitgliedschaften

- 1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Mitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und bei Volljährigkeit und Vollgeschäftsfähigkeit auch das passive Wahlrecht.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechts. Ihr Stimmrecht ist beschränkt auf die Jugendversammlung.
- 5) Förderer des Moo Rim San e.V. können natürliche oder juristische Personen sowie Organisationen werden, die den Verein unterstützen.

§ 7 Abstimmung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- 2) Bei Mitgliedern mit beschränkter Geschäftsfähigkeit,
 - a) unter dem 16. Lebensjahr kann ein gesetzlicher Vertreter die Interessen des Mitgliedes wahrnehmen
 - b) Ab dem 16. Lebensjahr bedarf es der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar in den Vorstand sowie als Kassenprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Jugendversammlung
 - c) der Gesamtvorstand
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - c) Beschlussfassung über Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung der bisherigen Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Beschlussfassung über die Wiederaufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr (1. Quartal)

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes (§10 Abs.2) vorzeitig ausgeschieden sind, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand
 - a) er besteht aus dem
 - die/der Vorsitzende(n)
 - bis zu 1 Stellvertretenden Vorsitzenden (männlich)
 - bis zu 1 Stellvertretende Vorsitzende (weiblich)
 - Kassierer/in
 - Schriftführer
 - bis zu 1 Sportwart
 - bis zu 1 Jugendwart
 - 2 Kassenprüfer (1. ein Jahr, 2. Zwei Jahre)
 - 2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - 3) Jeweils zwei Vorstandmitglieder im Sinne des §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
 - 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
 - 5) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins auf 2 Jahre gewählt. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu. Die Einberufung geschieht in entsprechender

Anwendung der Einberufungsvorschriften in §9 Satz 3. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

- 6) Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstandes nach §10 Abs. 2 vorzeitig aus, so können die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus Ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach wählen. Zur Nachwahl bedarf es der Einstimmigkeit. Das Amt eines so gewählten Vertretungsvorstandes endet mit Beginn der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- 9) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Jugendsport

- 1) Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, und bis zu 5 weiteren Vertretern der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, sowie dem Sportwart zusammen.
- 2) Die Sitzungen des Ausschusses erfolgt nach Bedarf.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den Stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung einzuleiten. Für die Beschlussfähigkeit ist die Mehrheit von drei Viertels der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung Ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§47ff. BGB, §8 Abs.9.
- 5) Das nach Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Kreissportverband Segeberg e.V., der es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.08.2007 genehmigt.